



MOTION

Urheber CVPO, durch Martin Lötscher
Gegenstand Zivilstreitigkeiten auf Kosten der Gemeinde
Datum 10.12.2019
Nummer 4.0400

Sachverhalt:

1. Zivilrechtsklagen müssen grundsätzlich mittels einer obligatorischen Schlichtungssitzung vor dem Gemeindericht eingeleitet werden.
2. Der Gemeinderichter kann für diese Sitzung maximal eine Gebühr von 170 Franken verlangen (Gesetz über Tarif und Entschädigung GTar Art. 15 Abs. 1).
3. Für die Schlichtungssitzung ist zwingend der Bezug eines Gerichtsschreibers vorgesehen, der Inhaber eines Universitätstitels in Rechtswissenschaft ist (RPfIG Art. 8 Abs.5). Die Kosten für den Juristen sind nirgends gesetzlich geregelt und sie werden von den Klägerparteien abgelehnt, so dass die Gemeindekasse hierfür aufzukommen hat. Der Jurist verlangt eine Entschädigung von mind. 180 Franken pro Stunde. Diese Situation ist stossend, die Gemeinde kann und darf nicht für zivilrechtliche Streitigkeiten belangt werden.

Schlussfolgerung

Antrag: Die Kosten für den Beizug eines Juristen bei der Schlichtungssitzung vor dem Gemeindericht gehen zu Lasten des Klägers.

GTar Art. 15 Abs. 1 ist zu ergänzen:

Art. 15 Verfahren vor dem Gemeinderichter

Es wird eine Gebühr erhoben von:

- a. 50 Franken für die Vorladung zur Versöhnungssitzung
- b. 60 bis 120 Franken für die Versöhnungssitzung
- c. 180 Franken für den Beizug eines Juristen (Art. 8 Abs. 5 RPfIG)